

Nationale Qualitätsanforderungen für Luftfahrt Daten

Dokument-Nr.: RL_ATM_AIM_00063
Dokumenteninhaber: ECM Sharepoint: Horny Dagmar; fachlicher Ansprechpartner: Robert Wehofer
Version: 1.0
Status: In Kraft
Klassifizierung: Intern
Prozess: Air Navigation Services erbringen
Seiten: 7
Verteilung: Original: ECM/ATM/BU AIM
Verteiler: Intern: ECM Sharepoint;
Anlagen: -

Lenkungsmatrix			
	Datum	Name	Elektronische Zustimmung o. Unterschrift
Prüfung	01.03.2022	Horny Dagmar	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow
Freigabe	01.03.2022	Wehofer Robert	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow
In Kraft gesetzt	01.03.2022	Klösch Kurt	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow

Nationale Qualitätsanforderungen für Luftfahrt Daten

Abstrakt:	Veröffentlichung eines Regelwerks betreffend die Auflieferung von Luftfahrt Daten und -informationen für die Verlautbarung von Luftfahrtinformationsprodukten gemäß den gültigen internationalen und nationalen Bestimmungen.
Abstract:	Publication of a set of rules regarding the supply of aeronautical data and information for the publication of aeronautical information products in accordance with the valid international and national regulations.
Rechtliche Hinweise:	Dieses Dokument sowie die enthaltenen Informationen sind Eigentum der Austro Control. Der Inhalt dieses Dokuments darf ohne Zustimmung des Dokumentinhabers weder kopiert, veröffentlicht oder in irgendeiner Weise an Personen weitergegeben werden, die nicht in der Verteilerliste ausdrücklich angeführt sind. © Austro Control 2022

Inhaltsverzeichnis

0.	Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion	3
1.	Zweck.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrt Daten	3
3.1	Hindernisdaten gemäß §85 LFG	4
3.2	Luftfahrt Daten zu zertifizierten Flugplätzen.....	5
4.	Aufzeichnungen und Archivierung	6
4.1	Aufzeichnungen	6
4.2	Archivierung	6
5.	Mitgeltende Dokumente	6
6.	Glossar	6
6.1	Abkürzungen.....	6
6.2	Definitionen	7

Nationale Qualitätsanforderungen für Luftfahrt Daten

0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion

Neuerstellung. Änderungsmarkierungen beziehen sich auf das Vorgänger-Dokument „Qualitätsanforderungen der Austro Control GmbH bei der Auflieferung von Luftfahrt Daten“ (RL ATM AIM 61).

1. Zweck

Veröffentlichung eines Regelwerks betreffend die Auflieferung von Luftfahrt Daten und -informationen für die Verlautbarung von Luftfahrtinformationsprodukten gemäß den gültigen internationalen und nationalen Bestimmungen.

2. Geltungsbereich

Dieses Dokument ist informativ für alle Personen/Stellen/Behörden gültig, die Luftfahrt Daten zur Publikation in der AIP Austria aufliefern bzw. behördliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Auflieferung der Luftfahrt Daten wahrnehmen.

Mit Inkrafttreten der Version 1.0 dieses Dokuments tritt die Richtlinie „Qualitätsanforderungen der Austro Control GmbH bei der Auflieferung von Luftfahrt Daten“, RL ATM AIM 00061, außer Kraft.

3. Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrt Daten

Die in diesem Dokument getroffenen Vorgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde (BMK/OZB) erstellt worden. Jegliche in Zukunft erforderlichen Anpassungen werden mit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde im Detail abgestimmt.

Die folgenden Abschnitte fassen die in Österreich geltenden Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrt Daten und -informationen für die Verlautbarung von Luftfahrtinformationsprodukten gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2017/373 i.d.g.F., 139/2014 i.d.g.F. sowie des §96b LFG und §120a LFG, insbesondere für Verlautbarungen im Luftfahrthandbuch Österreich oder in Luftfahrtskarten.

Die Vorgaben sind wie folgt gruppiert:

1. Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gemäß §85 LFG;
2. Vorgaben für die Auflieferung von langlebigen Luftfahrt Daten mit Bezug zu zertifizierten Flugplätzen

Auf den Internet-Seiten der Austro Control GmbH sind Dateien und Dokumente bereitgestellt, die für die Anwendung der ADQ-Vorgaben der Austro Control GmbH erforderlich sind, sowie mögliche zusätzliche relevante Dateien und Dokumente.

Die Vorgaben sind auf der Website der Austro Control GmbH verlaubar unter:

<http://www.austrocontrol.at> ► Flugsicherung ► AIM Services ► Qualitätsanforderungen Datenauflieferung

LINK:

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung

Nationale Qualitätsanforderungen für Luftfahrt Daten

3.1 Hindernisdaten gemäß §85 LFG

Bei der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für **Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1, Abs. 2 Z1 und Abs. 2 Z2 LFG** müssen die folgenden Vorgaben erfüllt sein, um der in Österreich gültigen Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/373 i.d.g.F. zu genügen:

- (1) Für die konkrete Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten ist ausschließlich das **Luftfahrtgesetz (LFG) §96b** (Zentrales Luftfahrthindernisregister) anzuwenden.
- (2) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Datenqualität gemäß der **aktuellen Version der Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse** erfüllt werden. Diese betreffen insbesondere den Umfang (Vollständigkeit), die Anforderungen an das Format der zu erfassenden Luftfahrt Daten (inkl. Metadaten), die Anforderungen an Genauigkeit und Auflösung der Luftfahrt Daten sowie die Erhaltung der Datenintegrität (Einsatz von Datendetektionstechniken bei der elektronischen Übertragung von Luftfahrt Daten).
- (3) Das **Luftfahrthindernisformular** der Austro Control GmbH (siehe Download-Bereich) erfüllt bei korrekter Anwendung die Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse (siehe Absatz 2) und kann daher von der zuständigen Behörde als Grundlage zur Erfassung von Luftfahrthindernisdaten durch die Datengenerierer (Hindernisbetreiber, Ziviltechniker, etc.) und für die Eingabe der Daten in das Zentrale Luftfahrthindernisregister eingesetzt werden. Es steht der Luftfahrtbehörde jedoch frei, andere Formate zur elektronischen Datenübermittlung durch die Datengenerierer festzulegen, wenn diese die Anforderungen gemäß der Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse erfüllen. Es gilt zu beachten, dass aufgrund des Luftfahrtgesetzes (LFG) §96b ausgefüllte Luftfahrthindernisformulare nicht mehr von der Austro Control GmbH bearbeitet werden.
- (4) Im Falle **langlebiger Luftfahrthindernisse**¹ hat die zuständige Behörde alle Daten zu genehmigten Luftfahrthindernissen sowie die durch den Antragsteller bekanntgegebenen Baustatusänderungen ehestmöglich im Zentralen Luftfahrthindernisregister einzutragen. Es gilt zu beachten, dass die luftfahrtübliche Verlautbarung der im Zentralen Luftfahrthindernisregister eingegebenen Luftfahrthindernisse durch die Austro Control GmbH bis zu 6 Wochen dauern kann. Sollte eine zeitgerechte Eingabe des Luftfahrthindernisses im Zentralen Luftfahrthindernisregister nicht mehr möglich sein, ist das NOTAM-Büro (E-Mail-Adresse nof@austrocontrol.at) raschestmöglich zu informieren.
- (5) Im Falle **temporärer Luftfahrthindernisse**² hat die zuständige Behörde das Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“ mit vollständig ausgefüllten Pflichtfeldern sowie den entsprechenden Bescheid in einer einzelnen „ZIP“-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse nof@austrocontrol.at der Austro Control GmbH aufzuliefern.
- (6) Im Falle von festgestellten **Fehlern in den Luftfahrthindernisdaten** nach der Datenlieferung sind diese durch die zuständige Behörde raschestmöglich zu bearbeiten und bei langlebigen Luftfahrthindernissen im Zentralen Luftfahrthindernisregister zu berichtigen. Ist die Luftfahrtsicherheit unmittelbar betroffen (z.B.: Fehler in den Koordinaten und/oder Höhen eines im Bau befindlichen oder fertiggestellten Luftfahrthindernisses), so ist das NOTAM-Büro (siehe Absatz 4 und 5) umgehend zu informieren.
- (7) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der Antragsteller bei Fertigstellung eines gemäß §85 Abs. 1 oder Abs. 2 Z1 genehmigten Luftfahrthindernisses nach Erfüllung aller Bescheidaufgaben die Koordinaten und Höhen des Luftfahrthindernisses durch einen geeigneten Datengenerierer (z.B. Ziviltechniker) gemäß Luftfahrtgesetz (LFG) §95a **geodätisch vermessen** lässt.

¹ Langlebige Luftfahrthindernisse sind jene, die mindestens 181 Tage bestehen und somit im Luftfahrthandbuch Österreich verlautbart werden.

² Temporäre Luftfahrthindernisse sind jene, die nicht länger als 180 Tage bestehen und deren Informationen per NOTAM ausgegeben werden.

Nationale Qualitätsanforderungen für Luftfahrt Daten

Für Anfragen zum Prozess der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: aim.sdm@astrocontrol.at

Zu berücksichtigen sind folgende Dateien und Dokumente, die unter dem Link: https://www.astrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung bereitgestellt sind:

- Aktuelle Version des Luftfahrthindernisformulars
- Aktuelle Version des NOTAM-Antrages für ein temporäres Luftfahrthindernis
- Letztgültige Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse in Österreich

3.2 Luftfahrt Daten zu zertifizierten Flugplätzen

Bei der Auflieferung von langlebigen Luftfahrt Daten und Luftfahrtskarten, die einen nach der Verordnung (EU) 2018/1139 Art. 2 zertifizierten Flugplatz betreffen, müssen die folgenden Datenqualitätsvorgaben erfüllt sein, um der in Österreich gültigen Umsetzung der Verordnungen (EU) 139/2014 i.d.g.F. und (EU) 2017/373 i.d.g.F. zu genügen:

- (1) Zur Erfüllung der Anforderung **ADR.OPS.A.010** der Verordnung (EU) 139/2014 i.d.g.F. ist von jedem Flugplatzhalter das **Data Provision Agreement** zu unterzeichnen. In den Beilagen zum Agreement sind die operativen Ansprechpartnerinnen und -partner sowie die eingabeberechtigten Personen zur Übermittlung von Luftfahrt Daten und -informationen anzugeben.
- (2) Es ist zu berücksichtigen, dass der Flugplatzhalter auch förmliche Vereinbarungen mit externen **Organisationen, die Luftfahrt Daten generieren** (z.B. mit Zivilttechnikerinnen und Zivilttechnikern, Vermessungsbüros), schließt, damit die in der Anforderung ADR.OPS.A.010 angegebenen Qualitätsanforderungen in der gesamten Datenkette eingehalten werden können.
- (3) Der anzuwendende **Datenübermittlungsprozess** ist im Data Provision Agreement beschrieben, insbesondere im Kapitel 5 und in den Anhängen.
- (4) Die im Data Provision Agreement erwähnte Webplattform für die Übertragung von statischen Luftfahrt Daten und/oder -informationen steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Sie wird im Laufe des Jahres 2022 in einer neuen Version wieder in Betrieb gehen. Es gilt daher zur Zeit das im Anhang F beschriebene Ausfallverfahren. **Alle statischen Luftfahrt Daten und/oder -informationen sind zur Zeit mittels E-Mail an die Adresse aim.sdm@astrocontrol.at zu schicken.** Hierbei ist zu berücksichtigen, dass alle beigefügten Daten in einer ZIP-Datei verpackt werden.

Für Anfragen zum Datenübermittlungsprozess wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: aim.sdm@astrocontrol.at

Zu berücksichtigen sind folgende Dateien und Dokumente, die unter dem Link: https://www.astrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung bereitgestellt sind:

- Aktuelle Version des Data Provision Agreements
- Aktuelle Version des Nationalen Datenkatalogs für Flughäfen
- Letztgültige Datenproduktspezifikation für Aerodrome GeoPackage
- Aktuelle Version des Feature Catalogues für Aerodrome GeoPackage
- Aerodrome GeoPackage Template-Datei, die nur die Tabellenstruktur des Aerodrome GeoPackage Formates enthält

Nationale Qualitätsanforderungen für Luftfahrt Daten

- Aerodrome GeoPackage Dummy-Datei, die Dummy-Daten im Aerodrome GeoPackage Format enthält, um die Datenstruktur und deren Inhalte kennenlernen und visualisieren zu können
- Link auf das Luftfahrtinformationsrundsreiben, in dem die Redaktionsschlüsse für die Publikationsanträge zum Luftfahrthandbuch Österreich verlaubar sind.

4. Aufzeichnungen und Archivierung

4.1 Aufzeichnungen

keine

4.2 Archivierung

Außer Kraft getretene Versionen dieser Richtlinie sind vom Sharepoint-Dokumenteninhaber für 7 Jahre ab außer Kraft-treten aufzubewahren.

5. Mitgeltende Dokumente

- Luftfahrthindernisformular
- Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“
- Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse in Österreich
- Data Provision Agreement
- Nationaler Datenkatalog
- Datenproduktspezifikation für Aerodrome GeoPackage
- Feature Catalogues für Aerodrome GeoPackage
- Aerodrome GeoPackage Template-Datei
- Aerodrome GeoPackage Dummy-Datei
- Luftfahrtinformationsrundsreiben betreffend Redaktionsschlüsse für Publikationsanträge zum Luftfahrthandbuch Österreich

6. Glossar

<https://services.win.austrocontrol.at/glossar>

6.1 Abkürzungen

BMK Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
OZB Oberste Zivilluftfahrtbehörde

Nationale Qualitätsanforderungen für Luftfahrtdaten

6.2 Definitionen

Langlebige Luftfahrthindernisse Langlebige Luftfahrthindernisse sind jene, die mindestens 181 Tage bestehen und somit im Luftfahrthandbuch Österreich verlautbart werden.

Temporäre Luftfahrthindernisse Temporäre Luftfahrthindernisse sind jene, die nicht länger als 180 Tage bestehen und deren Informationen per NOTAM ausgegeben werden.